

Straßenverkehrsflächen

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Straßenbegrenzungslinie

Bahnanlagen

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan mit

Begründung hat im Rahmen der frühzeitigen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in

F + R Fuß- und Radweg

Einfahrt

frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Planung der Zeit vom 18.05.2017 bis 07.06.2017 öffentlich

01.06.2017 statt.

Bürgermeister

Kamp-Lintfort, den

gem. § 3 (1) BauGB beschlossen. Diese Beschlüsse | ausgelegen. Die Bürgerveranstaltung fand am

---- Baugrenze

Kamp-Lintfort, den

Bürgermeister

Der Stadtentwicklungausschuss der Stadt Kamp-

Lintfort hat am 14.02.2017 die Aufstellung dieses

Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB sowie die

wurden am 04.05.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Grundflächenzahl

Oberkante maximal

Firsthöhe maximal

Die Übereinstimmung der Darstellung mit dem

städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

geometrisch eindeutige Festlegung der

Stand der Planunterlagen: April 2018

Kamp-Lintfort, den

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die

GI 1 Industriegebiete

Verfahrensvermerke

Kamp-Lintfort, den

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Dieser Bebauungsplan besteht aus dem Grundriss-

den Nebenplänen 1-2, Blätter 2-3. Die Zusammen-

gehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet

plan und den textlichen Festsetzungen, Blatt 1 sowie

## Textliche Festsetzungen

Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, §1(5) BauNVO

2. Schank- und Speisewirtschaften, § 1 (5) BauNVO

3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, §1(5) BauNVO

4. Einzelhandelsbetriebe, §1(5) BauNVO

5. Bordelle und bordellartige Betriebe, §1(5) BauNVO

6. Räume und Gebäude für freie Berufe, §1(5) BauNVO

7. Betriebe und Anlagen, die der Lagerung, Behandlung, Verwertung oder dem Umschlag von Abfällen die-

3. Betriebe und Anlagen, die gemäß Abstandsliste in den Abstandsklassen I-IV zulässig sind, § 1 (9) BauN-VO (Auflistung der Betriebe und Anlagen siehe Anlage 4 der Begründung zum Bebauungsplan)

9. Anlagen, die einem Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BlmSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs sind, §1(9) BauNVO

### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Nebenanlagen auf Gebäuden wie z.B. haustechnische Anlagen oder Mobilfunkanlagen dürfen die maximal festgesetzte Höhe nicht überschreiten. Bezugshöhe für die festgesetzte maximale Höhe ist 26 m Normalhö-

Anlagen zur Außenwerbung (Werbeanlagen) (§ 9 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB i.V.m.

# Zulässig sind Werbeanlagen ausschließlich:

# innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche

- Anlagen zur Außenwerbung als Fremdwerbung Werbeanlagen im GI 1, die zur Altsiedlung ausgerichtet sind

## Ein- und Ausfahrten/ Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Die Zufahrt für den motorisierten Fahrzeugverkehr in das Industriegebiet ist als Einfahrt zeichnerisch festgesetzt. Entlang der südlich des Industriegebietes als Grünfläche festgesetzten Flächen sind Ein- und Ausfahrten nicht zulässig. Ausnahmsweise können Feuerwehrzufahrten zugelassen werden. Die Unterbrechung der öffentlichen Grünfläche darf für die Realisierung von Feuerwehrzufahrten pro Grundstück maximal 6 m be-

### Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs.1 Nr.21)

Unstetigkeitszone

Dieser Beschluss wurde am

Kamp-Lintfort, den

Bürgermeister

Rechtskraft erlangt.

bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat damit am

Grenze des räumlichen

• innerhalb eines Baugebietes

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu

Abgrenzung des Maßes der Nutzung

Geltungsbereichs

belastende Flächen

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am

Satzung beschlossen.

Kamp-Lintfort, den

Bürgermeister

Flächen für Wald

Q O O ∞ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanze

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan mit

Lintfort hat am \_\_\_\_\_ die öffentliche Auslegung | Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom | diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als

\_\_\_bis \_\_\_\_ öffentlich ausgelegen.

von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Natur und Landschaft

(gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGE

∞ o o 8 Bepflanzungen

Kamp-Lintfort, den

Bürgermeister

Grünflächen, öffentlich

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-

(2) BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am

des Entwurfes zu diesem Bebauungsplan gem. § 3

\_\_\_ öffentlich bekanntgemacht.

Kamp-Lintfort, den

Bürgermeister

1. Die mit GFL 3 zeichnerisch festgesetzten Flächen dienen einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Kamp-Lintfort und der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH. Innerhalb des Schutzstreifens des städtischen Schmutzwasserkanals DN 300, des Regenwasserkanals, der Schmutzwasserdruckleitung DN 200 und der Trinkwasserversorgungsleitung von 5 m Breite ist die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig. Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Leitungen und Kanäle gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird. Ebenso dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Der Schutzstreifen muss zugänglich bleiben.

2. Die mit GFL 4 zeichnerisch festgesetzten Flächen dienen einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Open Grid Europe GmbH und der PLEdoc GmbH. Innerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung von 8 m Breite dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Der Schutzstreifen darf ebenfalls nicht als Lagerfläche genutzt werden. Ebenso dürfen keine Bepflanzungen oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden, vorgenommen werden. Der Schutzstreifen muss jederzeit sichtfrei und begehbar bleiben. Eine Versiegelung des Schutzstreifens für Stellplätze und private Verkehrsflächen ist grundsätzlich möglich. Verkehrswege und Pkw-Stellflächen sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast mit einer Leitungsüberdeckung von >1 m auszulegen. Eine Überdeckung von 2 m sollte nicht überschritten werden. Dies gilt auch für eine evtl. Geländemodel-

Grundwassermessstelle (mit Bezeichnung) senkungen zu verzeichnen waren. Spätestens sieben Jahre

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als

Fläche gekennzeichnet, unter der der Bergbau umging. Es

wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich in Folge

des bis 2006 umgegangenen Steinkohleabbaus Berg-

nach dem Ende des Steinkohleabbaus kamen die

Bergsenkungen zum Abschluss, sodass das Plangebiet seit

spätestens 2013 keinen abbaubedingten Bodenbewegungen

Das Plangebiet liegt über dem Bewillungsfeld "West Gas".

Die Bewilligung gewährt das Recht zum Aufsuchen und

Mingas-Power GmbH in 45128 Essen.

vom 3. August 2018 (GV NRW Seite 90).

Rechtsgrundlagen

Gewinnen von Kohlenwasserstoffen. Rechteinhaberin ist die

Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786),

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

(GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW Seite 90).

Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 5. November 2015 (GV NRW Seite 741).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der

. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – Plan

ZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I

4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -

6. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung

BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW Seite 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur

### 3. Die mit GFL 7 zeichnerisch festgesetzten Flächen dienen einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der LINEG. Die Fläche des Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB von jeder Bebauung freizuhalten. Innerhalb dieses Schutzstreifens ist die Bepflanzung auf Flachwurzler zu beschränken. Sämtliche Arbeiten und Maßnahmen innerhalb der Flurstücke, die dem Verlauf des Schutz-

streifens der Leitung entsprechend parzelliert worden sind, sind mit dem Leitungsträger abzustimmen. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

# **Maßnahme A 1** – Waldstreifen südlich der Bahnlinie

Auf der bezeichneten Fläche A 1 ist eine Aufforstung vorzunehmen. Die Waldentwicklung erfolgt stufig und mit fließendem Übergang zu den angrenzenden Flächen. Die Sträucher sind in Reihen und mit Abständen von 1,25 m zwischen und innerhalb der Reihen zu pflanzen. Innerhalb der Strauchpflanzung sind Hochstämme (StU 10-12) mit einem Abstand von 12,5 m untereinander einzubringen. Der Strauchhecke ist ein Krautsaum vom 1 m vorzulagern. Die mit den Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL 3, GFL 4, GFL 7) gekennzeichneten Flächen sind als Krautsaum zu gestalten. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu

### Maßnahme A 3 – östlicher Waldstreifen

verwenden. Der Bereich ist vor Wildverbiss zu schützen.

Auf der bezeichneten Fläche A 3 ist angrenzend an den bestehenden Wald eine Aufforstung vorzunehmen. Die Pflanzung ist 3-stufig aufzubauen. Der Pflanzung wird ein 2 m breiter Krautsaum vorgelagert. Der Umbau des bestehenden Gehölzbestandes erfolgt durch eine Auflichtung des vorhandenen Waldbestandes und Entnahme der nicht lebensraumtypischen Gehölze mit einer nachfolgenden Unterpflanzung unter den Schirm des vorhandenen Baumbestandes. Für die Unterpflanzung sind lebensraumtypische und bereits im Bestand vorhandene Laubbaumarten I. Ordnung zu pflanzen. Die mit dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 3) gekennzeichneten Flächen sind als Krautsaum zu gestalten. Der Bereich ist vor Wildverbiss zu schützen. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden.

### Maßnahme A 4 – Gehölzstreifen am Vinnmannsweg

Auf den bezeichneten Flächen A 4 sind Gehölzstreifen von 8 m Breite anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung der lebensraumtypischen Gehölze erfolgt stufig und mit fließendem Übergang zu den angrenzenden Flächen. Die Sträucher sind in Reihen und mit Abständen von 1,25 m zwischen und innerhalb der Reihen zu pflanzen. Die mit dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 4) gekennzeichneten Flächen sind als Krautsaum zu gestalten. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden. Dem Gehölzstreifen ist ein Krautsaum von mindestens 0,5 m vorzulagern.

### Immissionsschutz (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

1. Im Plangebiet sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Ab-

ächenbezeichnung im	Emissionskontingent	
ebauungsplan	tagsüber	nachts
· ·	L <sub>EK</sub> in dB(A)	L <sub>EK</sub> in dB(A)
l 1	57	42

Für die innerhalb des Gewerbegebietes befindlichen Immissionsorte IP10/11/12 und den im Außenbereich befindlichen Immissionsort IP7 gelten aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Planwerte die um die in der folgenden Tabelle genannten Zusatzkontingente erhöhten Emissionskontingente:

Immissionsort	Zusatzkontingent	
	tagsüber	nachts
	L <sub>EK</sub> in dB(A)	L <sub>EK</sub> in dB(A)
IP 7 (Keesenhof, WF, 1.OG)	10	10
IP 10 (Am Drehmannshof 25, SOF)	6	6
IP 11 (Am Drehmannshof 11, OF, 1. OG)	6	6
IP 12 (Am Drehmannshof 5, NOF, 1. OG)	6	6

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt hierfür nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j LEK,i durch LEK,i + LEK,zus, j zu ersetzen ist. Die Einhaltung der Emmissionskontingente ist in den Genehmigungsverfahren der Teilvorhaben nachzuweisen.

2. Die Untere Immissionsschutzbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Für sonstige Immissionen, die von Gewerbebetrieben ausgehen können - wie Luftverunreinigungen, Gerüche und Erschütterungen - ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Einzelnachweis zu erbringen, dass von den Betrieben keine Beeinträchtigungen durch sonstige Immissionen auf die nächstgelegene Wohn-

### <u>Niederschlagswasserbeseitigung</u>

- 1. Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist direkt in das frei zu legende Gewässer des Vinnbruchgrabens ohne Rückhaltung und Vorbehandlung einzuleiten.
- 2. Das anfallende Niederschlagswasser von privaten/gewerblichen Verkehrsflächen ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem jeweiligen Grundstück vorzubehandeln und dann
- ebenfalls zusammen mit dem übrigen Niederschlagswasser in das freizulegende Gewässer einzuleiten. 3. Das anfallende Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist mittels der städtischen Regenwasserkanalisation einer zentralen Regenwasserbehandlung zuzuführen und dann in das freizulegende

# 4. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer besteht eine Erlaubnispflicht.

Der Nachweis der Leistungsfähigkeit des Vorfluters Vinnbruchgraben I wurde im Rahmen der Erschließungsplanung des Bebauungsplanes LIN 157 "Logport IV – Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" ge-

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Hinweise zu ggf. vorhandenen Kampfmitteln gegeben:

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch und militärische Anlage). Es wird daher eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche empfohlen. Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular "Antrag auf Kampfmitteluntersuchung" auf der Internetseite des KBD. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Hierzu ist ebenfalls das Formular "Antrag auf Kampfmitteluntersuchung" zu verwenden. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten. Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist das "Merkblatt für Baugrundeingriffe" auf der Internetseite des KBD zu beachten. Weitere Informationen sind auf folgender Internetseite zu finden: www.brd.nrw.de/ordnung\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/in-

# Der Hinweis der Bezirksregierung wird wie folgt ergänzt:

Bei Erdaushubarbeiten wird empfohlen, das Gelände schichtweise abzutragen und bei Veränderungen wie z.B. Verfärbungen oder Inhomogenitäten diese besonders zu beobachten. Sollten jedoch wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, ist die Arbeit sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde bzw. örtliche Polizei-Inspektion zu informieren.

### Erdstufen / Unstetigkeiten

In Bezug auf die geplante Bebauung wird die Einschaltung eines Tragwerksplaners empfohlen, um im Einzelfall in Abhängigkeit von der Lage der Bebauung konstruktive Maßnahmen zu benennen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Erdbebenzone 0 und der geologischen Untergrundklasse T nach DIN 4149:2005. Für bauliche Anlagen mit hohen Risiken für Mensch und Umwelt bzw. großen ökonomischen und sozialen Auswirkungen im Versagensfall wird empfohlen, zur Planung und Bemessung ein höheres Gefährdungsniveau anzusetzen. Dies kann analog zum Ansatz einer höheren Bedeutungskategorie durch die Berücksichtigung der Regelungen für die Erdbebenzone 1 erfolgen. Regelungen für spezielle Bauwerkstypen bleiben hiervon unberührt.

## Bodendenkmalschutz

Bei auftretenden archäologischen Bodenfunden oder Befunden ist die Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu informieren. Die Entdeckungsstätte ist zunächst unverändert zu

Der Planbereich liegt in einem durch Deiche vor Hochwasser geschützten Gebiet und kann bei deren Versagen überschwemmt werden. Weitere Informationen sind den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisiko-

## Grundwasser

Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nachteiliger Umweltauswirkungen (einschl. Artenschutz) Vermeidung von Störungen durch Licht: Die nächtliche Beleuchtung lockt zahlreiche Tiere insbesondere Insekten und Fledermäuse an. Zum Schutz planungsrelevanter Arten insbesondere Fledermäuse sind bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. LED Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Auf langfristig betriebene Nachtbaustellen ist im allgemeinen zu verzichten, um Störungen dämmerungs- und nachtaktiver Arten gering zu halten.

Sachgemäße Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben: Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß den §§ 39 und 44 BNatSchG zu vermeiden, sind Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Betroffene Bäume sind auf Höhlen, Spalten und Horste hin zu kontrollieren. Höhlen- und Horstbäume sind entweder zu belassen und zu schonen oder im Oktober/November zu fällen, um ein Eintreten von Zugriffsverboten (Besatz mit Fledermäusen) möglichst zu vermeiden. Standorte mit Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen (v.a. Baumquartiere) sind in den Zeiträumen der Nutzung (1. Oktober – 31. März) von allen störenden Maßnahmen (Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Staub- und Abgasemissionen) freizuhalten.

Ökologische Baubegleitung: Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die die Einhaltung der allgemeinen und der in der umweltfachlichen Beurteilung vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen überwacht. Sicherung zu erhaltender Bodenoberflächen: Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von

Boden führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Der Boden ist bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen daher so schonend wie möglich zu behandeln (§ 202 BauGB, DIN 19731). Sicherung der zu bepflanzenden Bodenflächen: Später zu bepflanzender Boden darf nicht befahren werden. Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird, sind daher als Vegetationsflächen abzugrenzen. Noch benötigter Oberboden ist sachgerecht zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründüngung als Zwischenbegrünung einzusäen. Eine Durchmischung mit anderem Aushub oder sonstigen Stoffen ist zu verhindern. Die DIN 18300 'Erdarbeiten', 18915 'Bodenarbeiten' und 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten' sind zu beachten.

Sicherung der außerhalb der Baufläche liegenden Bereiche: Die außerhalb der Bauflächen liegenden Bereiche sind während der Bauphase durch eine Auszäunung vor Überfahren und Verdichtung zu schützen. Belastetes Aushubmaterial ist bei den Erdarbeiten zu separieren. Aushubmaterial, das nicht auf der Fläche umgelagert werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen. Aufbringen von Fremdmaterial: Bei dem Aufbringen von Fremdmaterial im Bereich der durchwurzelbaren

Bodenschicht ist der § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu berücksichtigen. Es sind mindestens die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung ein-

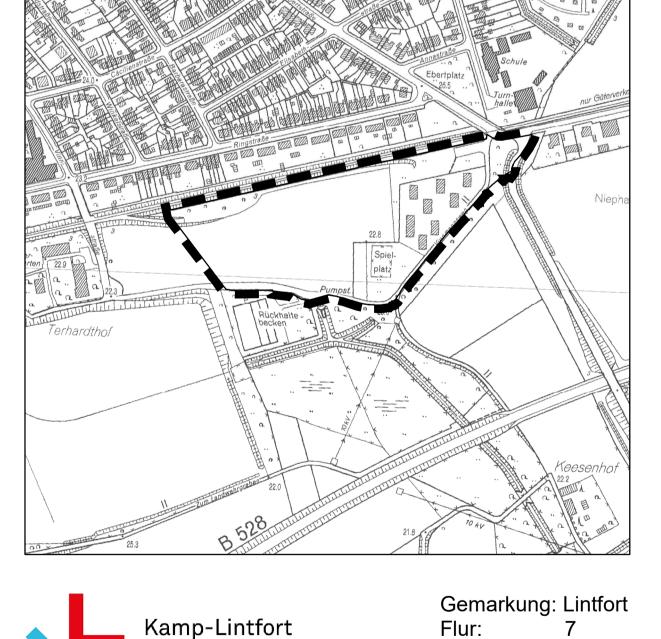
Sachgemäßer Umgang und Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen: Es ist auf einen sachgemäßen Umgang und auf eine sachgemäße Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwasser herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschi-

Verwendung geeigneter Baumaterialien: Sowohl für die Gebäude als auch für die versiegelten Flächen sollten helle Baumaterialien verwendet werden, das sie einen Teil der eingestrahlten Sonnenenergie sofort wieder reflektieren, so dass die Oberflächen sich weniger stark aufheizen und so die Wärmebelastung ver-

Sonnenenergienutzung: Die Dächer der Hallen sind so zu gestalten, dass eine Sonnenenergienutzung

### Abwehrender Brandschutz

Die Brandschutzstelle der Unteren Bauaufsicht des Kreises Wesel hat folgenden Hinweis gegeben: Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gemäß Industriebaurichtlinie Ziffer 5.1 für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h (1.600 l/min) bei Abschnittsflächen bis zu 2.500 m² mindestens 192 m³/h (3.200 l/min) bei Abschnittsflächen mehr als 4.000 m² (Zwischenwerte sind linear zu interpolieren) sicher zu stellen. Die Hydranten sind gemäß "Regelwerk- Arbeitsblatt" W 331 anzuordnen. Freistehende sowie aneinandergebaute Industriebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m² müssen nach Ziffer 5.2.2 IndBau RL eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. Feuerwehrumfahrten sind entsprechend § 5 BauO NRW und Ziffer 5.2ff VV BauO NRW anzulegen, zu unterhalten und entsprechend DIN 4066-2 zu kennzeichnen. Werden Stichstraßen geplant, die länger als 50,00 m sind, so ist am jeweiligen Ende der Stichstraße eine Wendemöglichkeit für Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr herzustellen.



Maßstab: 1:1000

Bebauungsplan LIN 157, 1. Änderung "Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger - Blatt 1 öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB)